

## Auswirkungen des neuen Unternehmensgesetzbuchs auf (Berufs-)Sportvereine

Martin Karollus

### I. Das neue Unternehmensgesetzbuch

Mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG, BGBl I 2005/120) wurde das bisherige österreichische Handelsrecht einer grundlegenden Reform unterzogen und in ein allgemeines »Unternehmensrecht« umgestaltet:<sup>1</sup> Während der persönliche Anwendungsbereich des Handelsrechts bisher durch den – althergebrachten, mit der modernen Wirtschaftslandschaft<sup>2</sup> und mit der neueren Rechtsentwicklung sowohl in Österreich als auch auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts<sup>3</sup> nicht mehr im Einklang stehenden – Tatbestand des »Kaufmanns« (§§ 1 ff des Handelsgesetzbuchs [HGB]) abgegrenzt wurde, wird nunmehr der allgemeine Begriff des »Unternehmers« in den Mittelpunkt gestellt. Infolge dieser Ablösung des »Handelsrechts« durch ein allgemeines »Unternehmensrecht« kommt es zu einer wesentlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der »handelsrechtlichen« (nunmehr: »unternehmensrechtlichen«) Sondervorschriften. Um diese neue Schwerpunktsetzung auch terminologisch zum Ausdruck zu bringen, wurde das bisherige »Handelsgesetzbuch« in »Unternehmensgesetzbuch« (»Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für

---

1 Für eine erste Einführung in die wesentlichen neuen Bestimmungen siehe etwa bereits *Dehn/Krejci* (Hrsg.), Das neue UGB, SWK-Sonderheft Dezember 2005; *Krejci*, Handelsrecht, 3. Auflage (2005); *Karollus/Huemer/Harrer*, Casebook Handels- und Gesellschaftsrecht (2006); *Roth/Fitz*, Unternehmensrecht. Handels- und Gesellschaftsrecht, 2. Auflage (2006).

2 Im Zentrum des Kaufmannsbegriffes stand der Warenhandel (siehe § 1 Abs. 2 Z. 1 HGB), der Dienstleistungsbereich kam, abgesehen von einzelnen Tatbeständen in § 1 HGB, nur in § 2 HGB oder – was die freien Berufe betrifft – gar nicht vor. Auch die prinzipielle Ausklammerung des land- und forstwirtschaftlichen Bereichs (siehe § 3 HGB) war anachronistisch.

3 Sowohl das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) als auch Europäische Rechtsquellen (Richtlinien auf dem Gebiet des Verbraucher- und des Unternehmensrechts) stellen nicht auf den »Kaufmann«, sondern auf den »Unternehmer« ab.

Unternehmer«, »UGB«) umbenannt.<sup>4</sup> Gleichzeitig mit dieser Veränderung des grundsätzlichen Anwendungsbereichs ist es auch inhaltlich zu zahlreichen Änderungen im bisherigen HGB (nunmehr: UGB) sowie in vielen weiteren Gesetzen – wie etwa dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), dem Firmenbuchgesetz (FBG) und der Jurisdiktionsnorm (JN) – gekommen.<sup>5</sup> Zwei Gesetze – das Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG) und die Vierte Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch (4. EVHGB) – wurden durch das HaRÄG gänzlich aufgehoben. Die Aufhebung des EGG resultiert daraus, dass es nunmehr anstatt der bisherigen Zweiteilung in Personengesellschaften des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) und eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaft und Kommandit-Erwerbsgesellschaft) nur eine einheitliche Kategorie der eingetragenen Personengesellschaft (Offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft<sup>6</sup>) gibt. Die bisher in der 4. EVHGB enthaltenen Vorschriften wurden entweder in das UGB oder in das ABGB transferiert oder auch ersatzlos gestrichen. Insgesamt handelt es sich bei dem HaRÄG um das größte Reformwerk im Bereich des (privaten) Wirtschaftsrechts seit dem EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1996<sup>7</sup>, mit dem nach dem Beitritt Österreichs zur EU das Gesellschaftsrecht an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts angepasst wurde; schon der Umfang des Gesetzes (50 Seiten im Bundesgesetzblatt) unterstreicht dies nachdrücklich.

Zwischenzeitlich ist es nicht nur zu mehreren Begleitgesetzen (z. B. Strukturanpassungsgesetz 2006 [StruktAnpG 2006], BGBl I 2006/100 für die steuerrechtliche Anpassung an das UGB; Bundesgesetz, mit dem u. a. die GewO 1994 geändert wird, BGBl I 2006/161, für die Anpassung des Gewerberechts an das UGB; Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 [BRÄG 2006], BGBl I 2005/164 für Anpassungen des Rechts verschiedener freier Berufe; Finanzmarktaufsichts-Änderungsgesetz 2005 [FMA-ÄG 2005], BGBl I 2006/48, mit der Einführung eines neuen § 1 Abs. 6 BWG, der für Haftungserklärungen von Kreditinstituten eine Ausnahme vom Schrift-

---

4 Auch sonst wurden die Begriffe »Kaufmann« und »Handel« weitgehend aus dem Rechtsbestand eliminiert. So heißt etwa die Offene *Handelsgesellschaft* nunmehr »Offene Gesellschaft«, die Handelsbräuche werden als »Gebräuche im Geschäftsverkehr« bezeichnet, die Handelsgeschäfte heißen »unternehmensbezogene Geschäfte«, und der bisherige Abschnitt über den Handelskauf wird mit »Warenkauf« umschrieben.

5 Insgesamt sind 29 verschiedene Gesetze vom HaRÄG betroffen.

6 Siehe §§ 105 ff und §§ 161 ff UGB.

7 BGBl 1996/304.

formgebot des ABGB einführt und damit die Wertentscheidung des UGB, auch alle Bürgschaftserklärungen von Großunternehmern der strengen Bürgschaftsform zu unterstellen, wieder teilweise rückgängig macht) gekommen, sondern auch bereits – noch vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts (!) – zu einzelnen Änderungen im UGB (Publizitätsrichtlinie-Gesetz [PuG], BGBl I 2006/103).

Die wichtigsten Konsequenzen der Reform für (Berufs-)Sportvereine sollen im vorliegenden Beitrag dargestellt werden.<sup>8</sup>

## II. Inkrafttreten des neuen Rechts

Das Reformgesetz wurde zwar bereits im Herbst 2005 beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht, es ist aber erst mit 1. Jänner 2007 in Kraft getreten.<sup>9</sup> Durch diese relativ lange Übergangszeit (»Legisvakanz«) sollte den Rechtsanwendern sowie den Rechtsunterworfenen genügend Zeit geboten werden, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Die genaue Abgrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs der alten und neuen Rechtsvorschriften lässt sich erst mithilfe der zahlreichen Übergangsbestimmungen<sup>10</sup> vornehmen. Als Grundregel kann man festhalten, dass das neue Recht nur auf solche Sachverhalte Anwendung findet, die sich nach dem Inkrafttreten (also ab dem 1. Jänner 2007) ereignet haben.<sup>11</sup> Für bereits zuvor verwirklichte Sachverhalte bleibt es hingegen bei der Anwendung der alten Rechtsvorschriften. Dies lässt sich etwa an folgendem Beispiel demonstrieren: Wenn ein bisheriger Vollkaufmann noch am Silvesterabend 2006 mündlich im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Handelsgewerbes eine Bürgschaft übernommen hat, ist diese Bürgschaft wegen § 350 HGB wirksam<sup>12</sup>, und bleibt dies selbstver-

---

8 Eine Darstellung aller Änderungen durch das HaRÄG ist im vorliegenden Beitrag hingegen aus Platzgründen nicht möglich. Für Details sollte daher die Spezialliteratur zum UGB bzw. zum HaRÄG (siehe etwa oben FN 1) konsultiert werden.

9 Siehe für das UGB § 906 Abs. 14 und (für die Änderungen durch das PuG) § 906 Abs. 16 UGB. Für die Änderungen im ABGB siehe Art. XXXI HaRÄG.

10 Für das UGB siehe § 907 UGB. Allein diese Bestimmung besteht aus 19 Absätzen, die für einzelne Vorschriften bzw. Regelungsgebiete differenzierte Übergangsregelungen beinhalten.

11 Siehe § 906 Abs. 14 Satz 3 UGB. Für die Änderungen im ABGB siehe auch Art. XXXII Abs. 1 HaRÄG.

12 Außer es gibt andere Gründe, welche – Stichwort Silvesterabend! – der Wirksamkeit entgegenstehen könnten. Die in § 1346 Abs. 2 ABGB vorgesehene Formvorschrift für Bürgschaften ist jedenfalls wegen § 350 HGB nicht anwendbar.

ständig auch dann, wenn die Bürgschaft etwa erst im Jahr 2010 schlagend wird. Erfolgt hingegen die Bürgschaftsübernahme erst am 1. Jänner 2007, ist die neue Rechtslage anwendbar, mit der Folge, dass die Bürgschaft – wegen des Wegfalls der handelsrechtlichen Sondervorschrift für die Bürgschaftsform – infolge der Nichteinhaltung der von § 1346 Abs. 2 ABGB verlangten Schriftform unwirksam ist.<sup>13</sup> Ähnliches gilt etwa auch für Beschaffungsgeschäfte eines unternehmerisch tätigen Vereins: Nur solche Käufe, die ab dem 1. Jänner 2007 getätigt wurden, unterliegen den neuen Vorschriften über die Mängelrüge (§ 377 UGB).<sup>14</sup> Für vorher getätigte Käufe könnte § 377 HGB anwendbar sein, dies aber – weil diese Bestimmung ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorausgesetzt hat – nur dann, wenn der Verein Kaufmannseigenschaft hatte<sup>15</sup>. Die neuen Vorschriften über den Unternehmensübergang<sup>16</sup> sind schließlich nur dann anwendbar, wenn die Vereinbarung über den Unternehmensübergang nach dem 31. Dezember 2006 getroffen wurde; für zuvor vereinbarte Unternehmensübergänge verbleibt es – auch bei einer erst im Jahr 2007 erfolgten Durchführung – bei der Anwendung der §§ 25 ff HGB (siehe § 907 Abs. 6 UGB).

Für einzelne Vorschriften sind auch längere Übergangsfristen vorgesehen: So sind für eingetragene Einzelunternehmer (wozu auch im Firmenbuch eingetragene Vereine gehören<sup>17</sup>) und für eingetragene Personengesellschaften die neuen Vorschriften über Geschäftsbriefe (§ 14 UGB) und über den Rechtsformzusatz in der Firma (§ 19 UGB) erst ab 1. Jänner 2010 verpflichtend anzuwenden (§ 907 Abs. 3 und Abs. 4 UGB). Für Vereine gelten diese Vorschriften aber überhaupt nur dann, wenn sie sich – freiwillig – im Firmenbuch eintragen lassen (siehe dazu noch unten VI.).

### **III. Der neue Unternehmertatbestand**

#### *1. Überblick*

Das UGB sieht drei »Unternehmertatbestände«, also drei verschiedene Möglichkeiten vor, wie die Unternehmereigenschaft erlangt werden kann:

---

13 Siehe auch noch unten XIII.

14 Siehe dazu noch näher unten XVI.

15 Siehe dazu auch noch unten IV. 1.

16 Siehe dazu näher unten IX.

17 Diese Einordnung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 UGB, siehe dazu noch unten VI.